

Gesuch für Gelegenheitswirtschaft-, Freinacht- und Lautsprecherbewilligung

Gemäss Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegegesetzes vom 5. Juni 2003 sind entsprechende Anlässe sowie die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken bewilligungspflichtig. Gemäss Bestimmungen der Verordnung zum Gastgewerbegegesetz vom 16. Dezember 2003 werden Gebühren erhoben.

Gesuchsteller / Verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre)

Verein/Institution _____

Tel. Nr. _____

Name/Vorname _____

Mobile _____

Strasse _____

E-Mail _____

PLZ/Ort _____

Anlass / Bezeichnung

Art des Anlasses _____

Veranstaltungsort _____ (Bestätigung Grundeigentümer/Vermieter)

Erwartete Besucherzahl _____ davon Sitzplätze _____

Musikalische Unterhaltung (Lautsprecher) Ja Nein

Datum / Zeit

Tag / Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Tag / Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Tag / Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Bewilligungsart (bitte zutreffendes ankreuzen)

- Gelegenheitswirtschaftspatent (mit Alkoholverkauf oder -ausschank)
- Gelegenheitswirtschaftspatent (ohne Alkoholverkauf oder -ausschank)
- Freinacht (nach 24.00 Uhr, max. bis 05.00 Uhr)
- Öffentliche musikalische Unterhaltung (max. bis 01.00 Uhr) von _____ bis _____ Uhr
- Einsatz von Verstärker-/Lautsprecheranlagen im Freien und mobilen Bauten
- Temporäre Betriebserweiterung (für Inhaber eines Wirtepatents)

Informationen zum weiteren Vorgehen

Nachdem Sie das Formular vollständig ausgefüllt haben, bitten wir Sie, dieses auszudrucken und zu unterschreiben. Senden Sie das vollständige Gesuch (Formular inkl. allfälligen Beilagen) per Mail an: gemeinepolizei@aesch.bl.ch oder per Post an: Gemeinepolizei Aesch, Hauptstrasse 25, 4147 Aesch.

Das Gesuch sollte spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeinepolizei eingereicht werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Bewilligung / Kosten

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Bewilligung wird nicht erteilt

Rechtsmittelbelehrung: Gegen eine Gesuchsablehnung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat, 4147 Aesch, Beschwerde eingereicht werden. Eine Kopie dieses Formulars ist beizulegen.

Begründung: _____

Bewilligung wird erteilt für:

Gelegenheitswirtschaftspatent (**mit** Alkoholverkauf oder -ausschank)

Gelegenheitswirtschaftspatent (**ohne** Alkoholverkauf oder -ausschank)

Gebühren:

Vereins- oder Privatanlass	bis 50 Personen	<input type="checkbox"/> CHF 50.00
	50 bis 150 Personen	<input type="checkbox"/> CHF 70.00
	150 bis 300 Personen	<input type="checkbox"/> CHF 100.00
	300 bis 500 Personen	<input type="checkbox"/> CHF 150.00
	500 bis 1000 Personen	<input type="checkbox"/> CHF 200.00
	über 1000 Personen	<input type="checkbox"/> CHF 250.00

Einzelbewilligung öffentlicher Anlass	1 Tag	<input type="checkbox"/> CHF 70.00
	2 Tage	<input type="checkbox"/> CHF 100.00
	3 Tage	<input type="checkbox"/> CHF 130.00
	4 Tage	<input type="checkbox"/> CHF 160.00

Pauschalbewilligung öffentlicher Anlass	1 Tag	<input type="checkbox"/> CHF 150.00
	2 Tage	<input type="checkbox"/> CHF 200.00
	3 Tage	<input type="checkbox"/> CHF 250.00
	4 Tage	<input type="checkbox"/> CHF 300.00

Gebührenerlass Gelegenheitswirtschaft da gemeinnütziger/karitativer Anlass

Freinacht (über 24.00 Uhr, max. bis 05.00 Uhr)

Gebühren Freinacht ab 24.00 Uhr:	bis 02.00 Uhr	<input type="checkbox"/> CHF 30.00
	bis 03.00 Uhr	<input type="checkbox"/> CHF 40.00
	bis 04.00 Uhr	<input type="checkbox"/> CHF 45.00
	bis 05.00 Uhr	<input type="checkbox"/> CHF 50.00

Gebührenerlass Freinacht da gemeinnütziger/karitativer Anlass

Öffentliche musikalische Unterhaltung (max. bis 01.00 Uhr) von _____ bis _____ Uhr

(keine Gebühren)

Einsatz von Verstärker-/Lautsprecheranlagen im Freien und mobilen Bauten

(keine Gebühren)

Temporäre Betriebserweiterung (für Inhaber eines Wirtepatents)

(keine Gebühren)

Gebühren dieser Bewilligung:

Total CHF _____

Aesch, _____

Fachbereich Sicherheit

Auflagen/Vorschriften/Merkblätter gemäss Homepage und Beilage (siehe Folgeseiten)

Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontroll- oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

Auflagen/Vorschriften/Merkblätter

Pflichten Veranstalter/in

- Diese Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.
- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz etc.) zu sorgen.

Schutz Jugendlicher

- Bei Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preislich günstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- Gemäss dem eidgenössischen Alkoholgesetz dürfen keine gebrannten Wasser (alles ausser Bier und Wein ist gebranntes Wasser) an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- An unter 16-jährige dürfen keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden. Es müssen deutlich sichtbare Schilder über die Alkoholabgabe an Jugendliche angebracht werden.

Ruhe und Ordnung

- Die Nachtruhe zwischen 23.00 – 06.00 Uhr ist einzuhalten. Eine erteilte Bewilligung inkl. Freinacht entbindet nicht von dieser Pflicht.
- Abfall, auch unmittelbar durch den Anlass in der Umgebung entstandener Abfall, muss ordnungsgemäss entsorgt werden.

Rauchverbot

- In öffentlich zugänglichen Gebäuden ist das Rauchen verboten. Auf das Rauchverbot ist deutlich hinzuweisen.
Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte der Seiten hin geschlossen sind.

Veranstaltung mit Schall

- Das Bundesgesetz über die Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ist einzuhalten. Informationen: www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-niss/schall-informationen-fuer-veranstalter

Gasgrill

- Bei Verwendung von Gasgrills oder anderen Flüssiggasanlagen sind die gesetzlichen Vorgaben gemäss Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) Art. 32c, Abs. 4 unbedingt einzuhalten. Informationen: www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/

Spezielle Auflagen

- _____

Diese Bewilligung ist am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorzuweisen

Mitteilung an: - Polizei Basel-Landschaft

- Polizeikooperation Birs-Leimental

Das Gesetz **verbietet**
den Verkauf von

Wein, Bier und Apfelwein
an unter 16-Jährige

Spirituosen, Aperitifs
und Alcopops

an unter 18-Jährige

Zigaretten, E-Zigaretten,
Tabakwaren und
Tabakersatzprodukte

an unter 18-Jährige

Das Verkaufspersonal muss im Zweifelsfall einen
Ausweis verlangen.

Gemeinsam für den Jugendschutz

